



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen

Amt Falkenberg-Höhe
Bauamt
Karl-Marx-Str. 2
16259 Falkenberg

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege /
Archäologisches Landesmuseum

Wünsdorfer Platz 4-5
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Internet: www.bldam-brandenburg.de

Dezernat Bodendenkmalpflege
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte /
Braunkohle
Bearbeiterin: Dr. Julia Braungart
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06
Durchwahl: 03 37 02 / 211 15 71
Telefax: 03 37 02 / 211 15 01
E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de

Wünsdorf, den 13. Februar 2025

Ihr Zeichen
E-Mail

Unser Zeichen (Bitte immer angeben.)
GV 2025:063

Vorentwurf Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Falkenberg, Änderungsbereiche Solarpark Krüge, Solarpark Falkenberg, Solarpark Dannenberg

Hier: Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabenbereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich des o. g. Vorhabens (Solarpark Falkenberg, Solarpark Dannenberg) sind **derzeit zwei Bodendenkmale** im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (siehe Anlagen).¹

BD 60081	Cöthen 6, 8	Siedlung Urgeschichte
BD i. B. 61049	Dannenberg 4	Wüstung deutsches Mittelalter

Laut Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) vom 20. Juli 2023 (Amtsbl. 32 v. 16.08.2023) **ist die Standortwahl für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in erster Linie so zu treffen, dass möglichst wenig Bodendenkmalsubstanz durch die Errichtung der Anlage zerstört wird. Nach Möglichkeit soll eine Fundamentierung der Photovoltaikmodule ohne Bodeneingriff erfolgen.**

¹ Datenschutz und Datennutzungshinweis: Bodendenkmale (BD) können sowohl mit der Flächendarstellung als auch der ID-Nr. veröffentlicht werden, ein mittig eingefügtes Symbol = „BD“ ist hierbei hilfreich. Bodendenkmale in Bearbeitung (BD i. B.) dürfen nur ohne Flächendarstellung mit einem mittig eingefügten Symbol = „BD i. B.“ oder der Denkmal-ID-Nr. veröffentlicht werden, da es sich bei diesen Denkmalen um noch nicht – im Sinne des BbgDSchG § 3 – flurstückscharf abgegrenzte Flächen bzw. Eintragungen handelt.

Bodendenkmale (siehe Anlagen):

Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige **denkmalschutzbehördliche Erlaubnis** bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige **fachgerechte Bergung und Dokumentation** nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) die*der Veranlasser*in **kostenpflichtig**. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).

In zwei Abschnitten des Vorhabenbereichs (**Solarpark Falkenberg**) besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die **begründete Vermutung**, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlagen).

Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:

- 1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen.
- 2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung.
- 3.) In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen sind Bodendenkmale registriert, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich weit über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus bis in die Vermutungsbereiche erstrecken.

Bodendenkmal-Vermutungsflächen (siehe Anlagen):

Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, **zwei Wochen im Voraus** mitzuteilen.

Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten – auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen – Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese **unverzüglich** der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum **anzuzeigen** (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind **bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten**, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>).

Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat die*der Träger*in des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen.

Empfehlung im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:

Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die*den Vorhabenträger*in empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). In dem Gutachten ist mittels einer **Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.**

Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Wir bitten darum, die Planunterlagen (Entwurf vom Januar 2025) entsprechend der hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege zu ergänzen bzw. zu korrigieren.

Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BgbDSchG § 9 genehmigungspflichtig.

Das BLDAM steht für eine Beratung mit der*dem Veranlasser*in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen:

Dr. Julia Braungart, E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de

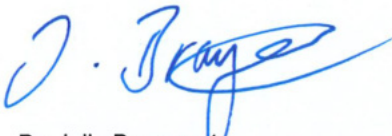
Hinweis:

Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



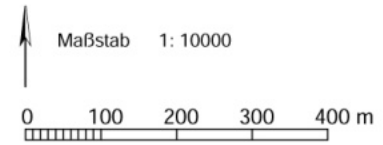
Dr. Julia Braungart
Fachreferentin für Energiewendemaßnahmen
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte / Braunkohle

Anlage


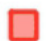
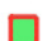
Kopie an - Lkr. Märkisch-Oderland / Untere Denkmalschutzbehörde



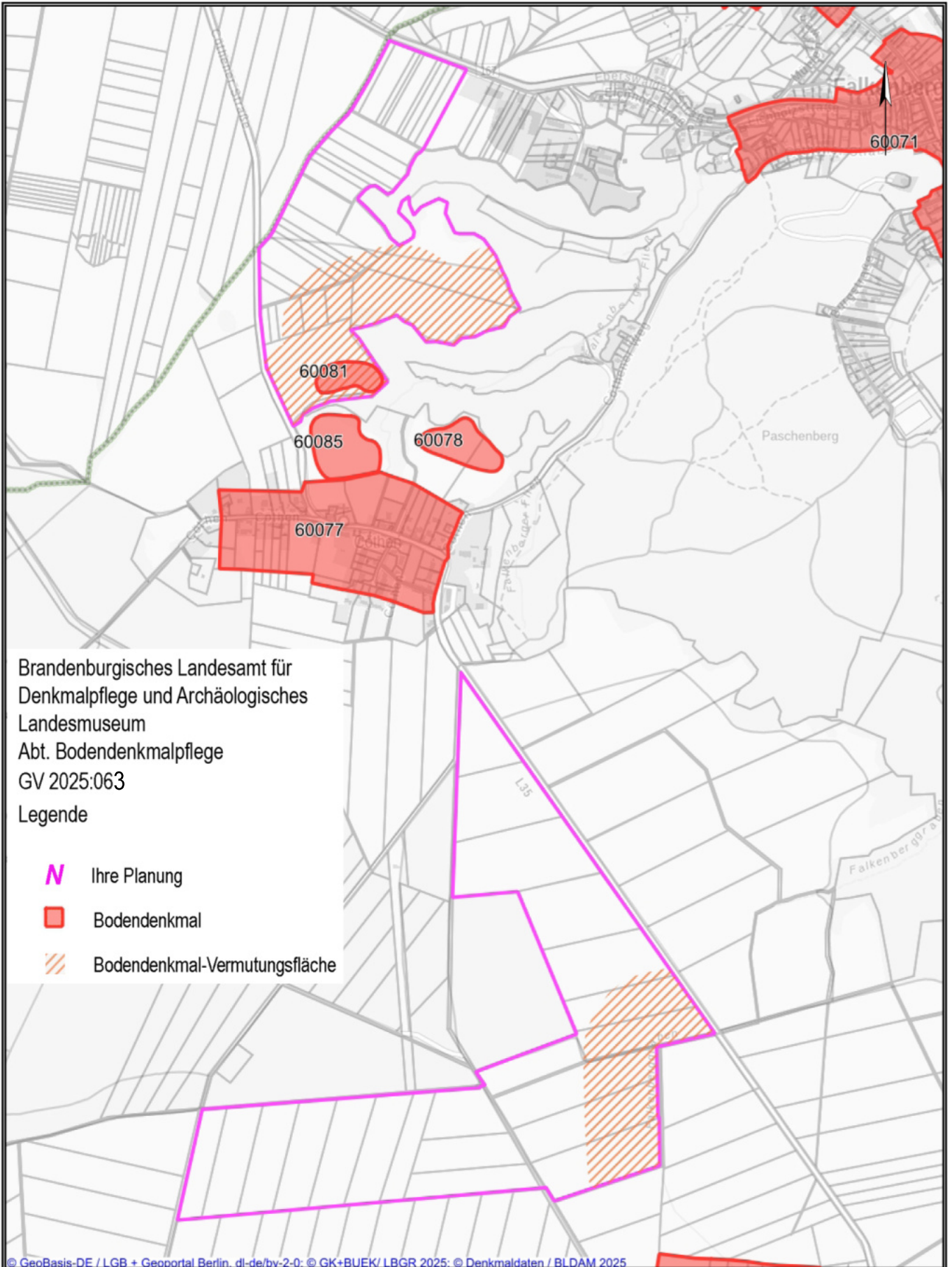
13.02.2025



Brandenburgisches Landesamt für
Denkmalpflege und Archäologisches
Landesmuseum
Abt. Bodendenkmalpflege
GV 2025:063
Legende

-  Ihre Planung
-  Bodendenkmal
-  Bodendenkmal in Bearbeitung

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
Denkmaldaten: © BLDAM 2025
Nur für den internen Gebrauch. Die Vervielfältigung, Umarbeitung und Weitergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung des BLDAM erlaubt.





LAND BRANDENBURG



Zentraldienst
Polizei Brandenburg

Zentraldienst der Polizei Brandenburg | Am Baruther Tor 20 | 15806 Zossen

Kampfmittelbeseitigungsdienst

Am Baruther Tor 20 Haus 5
15806 Zossen

mks Architekten-Ingenieure GmbH
Mühlenweg 8
94347 Ascha

Bearb.: Frau Rohowsky
Gesch.-Z.:KMBD 1
Telefon: 033702-214 0
Fax: 033702-214 200
Internet: www.polizei.brandenburg.de
kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de

Zossen, 14.02.2025

Ortsname: **Falkenberg - Krüge**

Vorhaben: **1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Falkenberg
(Vorentwurf Stand Januar 2025)**

und

**Bebauungspläne Nr. 5 „Solarpark Falkenberg“ und Nr. 6 „Solarpark Krüge“
(Beide im Vorentwurf Stand September 2024)**

Reg. / RPL-Nr.: **2025 0747 0000 (bei Schriftwechsel bitte angeben)**

Ihr Schreiben vom: **31.01.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.
Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittel-
freiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das
Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom
Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.

Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern

Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen
Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine
Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.

Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link:

Link: <https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf>

Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link :

<https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899>

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rohowsky

Telefonische Erreichbarkeit Bürgerservice: Dienstags und Donnerstags: 09:00-12:00 und 13:00-15:00 Uhr
14.02.2025 13:15

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

mks Architekten-Ingenieure GmbH
Niederlassung
Muskauer Straße 96F
03130 Spremberg

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch.-Z.:105-LfU-
3700/1515+1#89066/2025
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 26.02.2025

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Falkenberg (Mark)
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 31.01.2025
- Begründung 01/2025 mit Umweltbericht 12/2024
- Planzeichnung, 01/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 26.02.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Falkenberg (Mark)
Ansprechpartner*In: Telefon: E-Mail:	Frau Hoffmann 0355 4991 1345 TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand:

Mit der 1. Änderung des FNP der Gemeinde Falkenberg/Mark sollen die Einzelpläne der ehemaligen Gemeinden Dannenberg/Mark, Falkenberg/Mark und Krüge/Gersdorf zusammengeführt bzw. geändert werden. Gleichzeitig sollen gegenwärtig landwirtschaftlich genutzte Flächen in Sonderbauflächen „Photovoltaik“ geändert werden (u.a. im Parallelverfahren zu Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Falkenberg“, Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Krüge“).

Stellungnahme:

Rechtsgrundlagen

§ 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Änderungsfläche 1 Sonderbaufläche „Photovoltaik“ zwischen den Ortsteilen Falkenberg und Cöthen

Keine grundsätzlichen Bedenken

Es wird auf die Stellungnahme des LfU, Belang Immissionsschutz, zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Falkenberg“ der Gemeinde Falkenberg (Mark) verwiesen (im Parallelverfahren).

Änderungsfläche 2 Sonderbaufläche „Photovoltaik“ zwischen den Ortsteilen Cöthen und Dannenberg/Mark

Keine grundsätzlichen Bedenken

Es wird auf die Stellungnahme des LfU, Belang Immissionsschutz, zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Falkenberg“ der Gemeinde Falkenberg (Mark) verwiesen (im Parallelverfahren).

Änderungsfläche 3 Sonderbaufläche „Photovoltaik“ im Ortsteil Krüge

Keine grundsätzlichen Bedenken

Es wird auf die Stellungnahme des LfU, Belang Immissionsschutz, zum Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Krüge“ der Gemeinde Falkenberg (Mark) verwiesen (im Parallelverfahren).

Änderungsfläche 4 Sonderbaufläche „Photovoltaik“ zwischen den Ortsteilen Torgelow und Platzfelde

Keine grundsätzlichen Bedenken

Immissionsschutzrechtliche Belange (Blendwirkungen, Lärmschutzanforderungen) können im Rahmen

der nachgelagerten Verfahren (u.a. Bebauungsplan, Baugenehmigungsverfahren) detailliert beurteilt werden.

Zu den Änderungsflächen 5 – 11 bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.

Dieses Dokument wurde am 26.02.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Falkenberg (Mark); Landkreis Märkisch Oderland
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Heike Priesner W13 0355 4991 – 1388 Heike.Priesner@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:

Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen

Im Plangebiet befinden sich Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden.

Das Plangebiet schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).

Grundsätzliche Hinweise im Hinblick auf Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG)

Mit den Gewässern „**Falkenberggraben**“ (Dannenberger Fließ)“ und „**Trampegraben**“ befinden sich nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtige oberirdische Gewässer im Plangebiet. Eine Relevanz der planerischen Festlegungen im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL ist damit grundsätzlich möglich und sollte in dem Verfahren geprüft werden.

Rechtsgrundlagen und das Plangebiet betreffende EU-Berichterstattung

Die Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden in das WHG als Bewirtschaftungsziele für die Gewässer übernommen. Um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen, wurden - als Instrumente zur Umsetzung der WRRL - Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG und Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG aufgestellt. Im Internet können die das Plangebiet betreffenden aktuellen Unterlagen der EU-Berichterstattung (Zeitraum 2022-2027) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Oder unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/wasser/gewaesserschutz-und-entwicklung/bewirtschaftungsplaene-und-massnahmenprogramme/>

Allgemein verfügbare Daten- und Planungsgrundlagen des LfU für das Plangebiet

Zur Umsetzung dieser Maßnahmenprogramme werden im Land Brandenburg für oberirdische Gewässer Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt. Das Plangebiet befindet sich in den **GEK-Gebieten „Freienwalder Landgraben (OdU_Freienw)“ und „Schwärze (OdU_Schwärze)“**.

Wasserkörperspezifische Informationen können dem Kartendienst des Landes entnommen werden www.apw.brandenburg.de (Themen → Wasserrahmenrichtlinie).

Anforderungen an planerische Festlegungen

Bei den planerischen Festlegungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des genannten Wasserkörpers haben können, sind das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach WHG § 27 zu beachten. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes dürfen die planerischen Festlegungen auch der Umsetzung künftiger Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegenstehen.

Bezüglich spezifischer Anforderungen, die sich aus dem Verschlechterungsverbot bzw. dem Zielerreichungsgebot für die genannten oberirdischen Gewässer ergeben, wird auf Hinweise unter Punkt (Gewässerentwicklung/Hydromorphologie) verwiesen.

Hinweise / Forderungen zur Gewässerentwicklung / Hydromorphologie Oberflächengewässer

(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 2, 4)

Im Gebiet des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Falkenberg (Mark) sind kurz und mittelfristig keine investiven Gewässerentwicklungsmaßnahmen geplant.

Die berichtspflichtigen Fließgewässer des Plangebietes verfehlen die Zielsetzung des guten ökologischen und chemischen Zustands bzw. des Potentials gemäß der WRRL. Perspektivisch werden daher Maßnahmen zur Zielerreichung notwendig, denen der FNP in den betroffenen GEK-Gebieten nicht entgegenstehen sollte.

Vor diesem Hintergrund wird darum gebeten, besonders in Gebieten an natürlichen Gewässern, wo noch keine gegenläufigen Flächennutzungen bestehen, keine Bebauung im Abstand von 15 m (jeweils von der Böschungsoberkante) auszuweisen (Vorranggebiet „Gewässerentwicklung“, gemäß § 7 Raumordnungsgesetz). Beispielhaft hierfür wäre z. B. die Umwandlung der Grünfläche zur Wohnbaufläche, die bis an den Falkenberggraben heranreicht (Seite 10, Abbildung 7).

Die Sonderbaufläche „Photovoltaik“ zwischen den Ortsteilen Cöthen und Dannenberg/Mark grenzt im südöstlichen Bereich unmittelbar an den „**Falkenberggraben**“. Die Kartenrecherche legt nahe, dass der Oberlauf des Falkenberggrabens in diesem Bereich künstlich verlängert wurde. An dieser Stelle ist daher der Wasserrückhalt als prioritär anzusehen und der Rückbau zu empfehlen.

Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz / Hochwasserrisikomanagement

(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG §126 (3), Satz 3, Punkt 8)

Überschwemmungsgebiet entsprechend §76 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Einzelne Flächen, die für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Falkenberg geändert werden

sollen, befinden sich in Gebieten, die bei einem HQ100, d.h. einem Hochwasser das statistisch einmal in 100 Jahren auftritt, überschwemmt werden.

Für Flächen, die bei einem HQ 100 überschwemmt werden, ist seitens des Landes Brandenburg eine Festsetzung als Überschwemmungsgebiet entsprechend §76 Abs. 2 Satz 1 WHG vorgesehen. Die Festsetzung erfolgt derzeit durch das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV).

In Überschwemmungsgebieten nach §76 Abs. 2 Satz 1 WHG gelten besonderen Schutzbestimmungen die im §§78 WHG ff aufgeführt sind.

Hochwasserrisikogebiet entsprechend §73 Abs. 1 Satz 1 WHG

Weitere Gebiete, die für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Falkenberg geändert werden sollen, befinden sich in einem Hochwasserrisikogebiet entsprechend §73 Abs. 1 Satz 1 WHG.

Bei Bauvorhaben in Risikogebieten gelten die Maßgaben nach §78b und §78c WHG.

In den Planungsunterlagen ist auf die Hochwassergefahren und Risiken entsprechend umfassend einzugehen gem. den rechtsverbindlichen Festsetzungen nach §9 Abs. 1 Nr. 16c, §9 Abs. 5 Nr.1 und Abs. 6a BauGB.

Die Fläche der Risikogebiete (HQextrem) sollen nach §§ 5 Abs. 4a und 9 Abs. 6a BauGB in die Bauleitpläne übernommen werden.

In Risikogebieten sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB nach § 78b WHG insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Hinweise zum Planen und Bauen in hochwassergefährdeten Bereichen

Zur Vermeidung von Schäden in jeglichen von Überflutungen potenziell gefährdeten Bereichen soll nach Möglichkeit sichergestellt werden, dass die Nutzung der Grundstücke im Plangebiet an die möglichen nachteiligen Folgen von Hochwasser für Menschen, Umwelt und Sachwerte angepasst ist.

Hinweise zum hochwasserangepassten Bauen kann der Hochwasserschutzfibel – Objektschutz und bauliche Vorsorge des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat entnommen werden (Download unter: <https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/>)

Karten/ Geodaten

Die konkrete Gefährdung kann mithilfe der Auskunftsplattform Wasser (<https://apw.brandenburg.de/>), die durch das LfU Brandenburg zur Verfügung gestellt wird, überprüft werden.

Geodaten zu den Hochwasserrisikogebieten finden Sie im Internet-Angebot Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) unter folgendem Link:

<https://metaver.de/search/dls/#?serviceld=05EC61E6-C81E-4616-ACE6-2DC3D5E67E24>

Heike Priesner

Dieses Dokument wurde am 20.02.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Den Änderungen 5-11 kann größtenteils entsprochen werden.

Nr. 10 Hier gilt unsere Zustimmung, wenn die gemischte Baufläche den Bestand widerspiegelt und keine Mehrversiegelungen damit verbunden sind.

Nr. 11 Exklave

Der Darstellung kann aus naturschutzfachlicher Sicht nur entsprochen werden, wenn aufgrund der Lage in Schutzgebieten keinerlei neuen Versiegelungen über den bestehenden Bestand hinaus dargestellt werden.

Kritisch wird bemerkt, daß weder in der Begründung noch im Umweltbericht nachvollziehbare Aussagen zur Notwendigkeit der geänderten Darstellung erfolgen, noch daß Änderungsflächenbezogene Aussagen gemacht werde, welche Auswirkungen die Änderungen aus Sicht der Belange von Natur und Landschaft haben und unter welchen Voraussetzungen die anlagebedingten Eingriffe/Konflikte überwunden werden können.
Hier werden ergänzende Aussagen gefordert.

FAZIT

Die Verbände stehen der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Schutzgebiet und Außenbereich kritisch gegenüber, insbesondere, wenn es sich um Böden mit rentablen Ackerzahlen handelt.

Letzteres gilt für alle Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Allgemeinen.

Allerdings kann ohne konkrete belastbare Aussagen nicht abschließend eingeschätzt werden, ob im Zuge der Eingriffsregelung Konflikte ausreichend ausgeräumt werden können.

Für Schutzgebietsflächen schließen wir dies allerdings vorsorglich aus.

Die Verbände bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren

Mit freundlichen Grüßen



ANLAGE

Stellungnahmen zum BP Nr. 5 Solarpark Falkenberg und BP Nr. 6 Solarpark Krüge (per Mail)



LBGR | Postfach 100933 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26
03046 Cottbus

MKS Architekten - Ingenieure GmbH
Zweigniederlassung Spremberg
Muskauer Straße 96f
03130 Spremberg

Bearb.: Herr Tzschichholz
Gesch.-Z.: 74.21.50-3-70
Telefon: 0355 / 48 640 - 337
Telefax: 0355 / 48 640 - 110
E-Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 3. März 2025

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

1. Änderung des Flächennutzungsplanes - Gemeinde Falkenberg

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 31. Januar 2025 - Krone

Anhörungsfrist: 5. März 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

B Stellungnahme

- 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:**

Keine.

- 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:**

Keine.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 7 110 401 747
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Bergbauberechtigungen/ Baubeschränkungsgebiet:

Das angezeigte Planungsgebiet überdeckt in seiner nördlichen Ausdehnung vollständig das Feld der Bewilligung „**Amalienhof 1 (22- 1297)**“, welche die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung des im Feld lagernden Bodenschatzes (Torf einschließlich anfallender Mudde) berechtigt (Übersichtskarte, Anlage).

Die Bewilligung wurde am 19.10.1995 von der Bergverwaltung erteilt und ist aktuell bis zum 19.10.2045 befristet. Die Möglichkeit einer Verlängerung ist auf der Grundlage von § 16 Abs. 5 BBergG gegeben.

Eine Bewilligung wird durch Artikel 14 GG als eigentumsrechtliche Position geschützt. Auf das Recht aus der Bewilligung sind die für Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden. Die bergbaulichen Interessen sind somit bei behördlichen Entscheidungen und dem Erlass von Regelungen, die die bergbaulichen Tätigkeiten ausschließen oder einschränken, im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen.

Die aktuelle Inhaberin der o. g. Bewilligung ist die

Stadt Bad Freienwalde (Oder)
Karl-Marx-Straße 1
16259 Bad Freienwalde (Oder)

Das angezeigte Planungsgebiet überdeckt in seiner östlichen Ausdehnung geringfügig das Feld des Bergwerkseigentums „**Freienwalde (31- 0045)**“, welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung der im Feld lagernden Bodenschätze (tonige Gesteine zur Herstellung kleinformatiger Wandbauelemente) berechtigt (Übersichtskarte, Anlage).

Das Bergwerkseigentum wurde im Ergebnis einer geologischen Lagerstättenerkundung von der Staatlichen Vorratskommission für nutzbare Ressourcen der Erdkruste der DDR verliehen und nachfolgend auf der Grundlage der Regelungen des Einigungsvertrages bestätigt. Es handelt sich um ein aufrechterhaltenes Bergwerkseigentum im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 151 Bundesberggesetz (BBergG). Das Bergwerkseigentum ist von der Laufzeit her unbefristet.

Bei einem Bergwerkseigentum handelt es sich um ein grundstückgleiches Recht. Auf das Bergwerkseigentum entsprechend anwendbar sind die für Grundstücke geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, z. B. zur Übertragung des Eigentums oder zur Belastung mit einem Recht. Eine wesentliche Beeinträchtigung der aus dem Bergwerkseigentum hervorgehenden Rechte durch ein mit dem Bergbau konkurrierendem Vorhaben kann zu Entschädigungsforderungen der Rechtsinhaberin führen.

Aktuelle Inhaberin des o. g. Bergwerksfeldes ist die

Wienerberger GmbH
Oldenburger Allee 26
30659 Hannover

Das angezeigte Planungsgebiet überdeckt ebenso geringfügig das im v. g. Bergwerksfeld liegende rechtlich festgesetzte Baubeschränkungsgebiet für Ton „**BBG Freienwalde (7016)**“.

Die Rechtsgrundlagen für Baubeschränkungsgebiete sind §§ 107 bis 109 des Bundesberggesetzes (BBergG). Innerhalb von Baubeschränkungsgebieten darf die für die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen erforderliche baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung oder eine diese einschließende Genehmigung nur mit Zustimmung des LBGR erteilt werden (§ 108 BBergG). Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn durch die bauliche Anlage die Durchführung bergbaulicher Maßnahmen erschwert würde.

Bei konkreten Maßnahmen ist das LBGR weiter zu beteiligen.

Altbergbau:

Nach den vorliegenden Unterlagen befinden sich innerhalb der FNP-Fläche stillgelegte bergbauliche Anlagen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen und dem Altbergbau ohne Rechtsnachfolger zugeordnet werden. Dabei handelt es sich um die ehemaligen „*Cons. Braunkolengruben Freienwalde*“ und die „*Alaungruben Freienwalde*“ (Übersichtskarte, Anlage).

Die Bergbehörde kann aus rechtlichen Gründen zur Frage eventuell notwendiger Sicherungsmaßnahmen gegen Bergschäden keine Stellungnahme abgeben. Bei konkreten Baumaßnahmen im Bereich des Altbergbaus ist dringend eine geotechnische Baugrundbegutachtung zu empfehlen, welche die altbergbaulichen Verhältnisse berücksichtigt. In die im LBGR vorliegenden Unterlagen über die bergbaulichen Verhältnisse kann, nach schriftlicher Beantragung und am zweckmäßigsten durch Hinzuziehung sachverständiger Personen, Einsicht genommen werden.

Erfolgen im Rahmen der Umsetzung des Vorhaben Sicherungs- oder Verwahrarbeiten bezüglich des untertägigen Altbergbaus oder auf Kippenflächen, sind die zugehörigen Erkundungsergebnisse und Gutachten sowie ist die Dokumentation der Sicherungsmaßnahmen bzw. der Nachweis der Verwahrung dem LBGR unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(Rechtsgrundlagen: §§ 3 Abs. 1 bis 3 und 9 Abs. 1 GeoIDG für Erkundungsergebnisse und Gutachten sowie § 13 Abs. 1 OBG für Dokumentationen von Sicherungsmaßnahmen Dritter)

Bei konkreten Baumaßnahmen im Bereich des Altbergbaus sind bei der Erdbauplanung, dem Straßenaufbau, der Gründung, der Rohr- und Gebäudestatik sowie der technischen Ausführung der Baumaßnahme die aus dem Altbergbau resultierenden Untergrundverhältnisse zu beachten.

In dem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Fall eines durch diese Baumaßnahmen ausgelösten Schadensereignisse (z.B. Tagesbrüche, Geländesenkungen, Böschungsrutschungen) seitens LBGR der Handlungsstörer ermittelt wird und ggf. dieser

auf seine Kosten zur Durchführung der Sicherungsarbeiten sowie aller sonstigen damit verbundenen Maßnahmen (z.B. Vermessung) einschließlich Dokumentation gegenüber dem LBGR herangezogen werden kann.

Bergaufsicht Bohrlochbergbau:

Im Bereich der Planungsfläche befindet sich eine EEG-Bohrung *E Wriz 3/88* (Übersichtskarte, Anlage).

Hinsichtlich der Bohrungen gibt es keine direkte Betroffenheit; aber für eine stattfindende Bauplanung ist folgendes zu beachten:

Eine Überbauung der Bohrungen ist in der Regel nicht zulässig. Die Bohrung muss - zu Wartungs- und Instandhaltungszwecken bzw. im Havariefall (!) mit einem dementsprechend groß dimensionierten Bohrgerät erreicht werden können. Es ist ein Mindestabstand zur Bohrung von 25 m einzuhalten. Die Bohrpunkte sind darüber hinaus als Altlastenverdachtsflächen zu behandeln. Im weiteren Umkreis sind Inhomogenitäten hinsichtlich der Standsicherheit durch Nachsackungen im Bereich der Bohrung nicht auszuschließen.

Bodengeologie:

Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich im Vorhabengebiet und angrenzend geringmächtige bis sehr mächtige Erd- und Mulmniedermoore sowie sehr mächtige ungenutzte Moore (Übersichtskarte, Anlage) <https://geo.brandenburg.de/?page=Boden-Grundkarten>

Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Auf das Anzeigeportal des LBGR <https://bohranzeige-brandenburg.de> wird verwiesen.

Hinweise:

Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet.

Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat **XPlanung** zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen.

Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-

Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austausch-standard im Planungsbe-
reich festgelegt worden.

Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als
GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden.

Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der
Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht!

Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des
LBGR, vorrangig das **Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg** und zwingend
die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen.

Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krank-
heitsfall etc. gewährleistet.

Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfah-
ren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3
*Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem
Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl)* nur unter den Vo-
raussetzungen einer **digitalen Datenbereitstellung** der Planungsflächen möglich.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

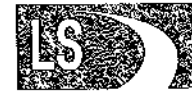


Tzschichholz

Anlagen: 1 Übersichtskarte LBGR, DIN A3



LAND BRANDENBURG



Landesbetrieb
Straßenwesen

Landesbetrieb Straßenwesen | Lindenallee 51

| 15366 Hoppegarten

Amt Falkenberg-Höhe
Karl-Marx-Straße 2
16259 Falkenberg

per E-Mail an:
bauamt@amt-fahoe.de

Dezernat Straßenverwaltung
Dienststätte Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 51
15236 Frankfurt (Oder)

Postanschrift:

Landesbetrieb Straßenwesen
Brandenburg
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten

Bearb.: Frau Märker

Gesch.-Z.: 321.03

Hausruf: 0 33 42/ 249 1283

Fax: (03 31) 2 75 48 46 56

Internet: www.ls.brandenburg.de
annett.maerker@ls.brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 04.03.2025

Bus 981 (Haltestelle Landesbehördenzentrum)
Tram 4 (Haltestelle Kopernikusstraße)

**1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Falkenberg
(Vorentwurf Stand Januar 2025)
Trägerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den veröffentlichten Unterlagen nehme ich aus Sicht der Straßenbauverwaltung wie folgt Stellung:

Die Zusammenführung der Flächennutzungspläne der vormaligen Gemeinden Falkenberg/Mark, Dannenberg/Mark und Krüge/Gersdorf wird zur Kenntnis genommen.

Die zu den einzelnen FNP vorliegenden Stellungnahmen behalten Ihre Gültigkeit. Grundsätzlich bestehen aus Sicht der Straßenverwaltung gegen den FNP keine Einwände.

Die verkehrliche Erschließung des Flächennutzungsplangebietes erfolgt über die Bundesstraßen B 158, die B 167 und über die Landesstraßen L 35 und L 29, deren Baulast die Dienststätte Frankfurt (Oder) des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, LS, verwaltet. Deshalb berühren die Änderungen des Flächennutzungsplanes die Belange des LS.

Zu den Änderungsbereichen sind folgende Anmerkungen zu beachten:

Bewertung der betroffenen Straßenabschnitte

- A. Die Änderungen 1 & 2, Photovoltaik Falkenberg (Sonderbauflächen 1 und 2), wurden im Bebauungsplan Nr. 5 analysiert und die Stellungnahme dazu wird hier zitiert:



I. Der Geltungsbereich 1

1. grenzt an die B167, Abschnitt 230, Stationierung von 1,355 bis 1,595 (Flur 011, Grundstücke 19/54, 19/55, 19/56, 19/57, 19/58, 19/59, 19/60, 19/61, 19/62 (teilw.)), sowie
2. an die L35, Abschnitt 230, Stationierung 6,0 bis 6,525 (Flur 011, Grundstücke 22, 24, 25, 26, 43).

II. Der Geltungsbereich 2

1. grenzt an die L35, Abschnitt 230, Stationierung 3,745 bis 5,01 (Flur 012, Grundstücke 35, 36, 61, 62, 64, 65, 66, 67).

B. Die Änderung 3, Photovoltaik Krüge (Sonderbaufläche 3), wurde im Bebauungsplan Nr. 6 analysiert und die Stellungnahme dazu wird hier zitiert:

- I. Der Geltungsbereich grenzt nur an die Gemeindestraße „Weidenweg“ und an Wirtschaftswege.

C. Die Änderung 4, Photovoltaik Torgelow/Platzfeld (Sonderbaufläche 4), wird hiermit betrachtet:

- I. B158, Abschnitt 070, Stationierung von 4,285 km bis 5,06 km (Flur 006, Flurstücke: 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207 und 208)
- II. L35, Abschnitt 230,
 - a) Stationierung 1 von 0,795 km bis 0,955 km (Flur 006, Flurstück 163)
 - b) Stationierung 2 von 0,23 km bis 0,38 km (Flur 006, Flurstücke 186 und 190/2)
 - c) Stationierung 3 von 0,34 km bis 0,95 km (Flur 006, Flurstücke 192, 194 (teilw.), 196, 197 und 198 (teilw.))

D. Die Änderungen 5 bis 11 liegen nicht an Bundes- oder Landesstraßen und betreffen daher keine Anlagen in Verantwortung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg.

Sämtliche Änderungsbereiche befinden sich auf freier Strecke.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes und des Brandenburgischen Straßengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 8a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen außerhalb von OD, gelten als Sondernutzung im Sinne des § 8, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Eine Sondernutzung bedarf der umfänglichen Prüfung durch den Straßenbaulastträger und kann und darf nur dann zugelassen werden, wenn keine anderweitige Erschließungsmöglichkeit zu dem öffentlichen Wegenetz besteht. Eine rückwärtige (kommunal) Erschließung ist vorab zu prüfen.



§ 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Längs der Bundesstraßen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis 20,00 m, gemessen ab dem Rand der befestigten Fahrbahnkante, außerhalb der OD, nicht errichtet werden.

In einer Entfernung bis 40,00 m bedürfen bauliche Anlagen jeder Art der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

§ 22 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)

Zufahrten an Landesstraßen, außerhalb der OD, gelten ebenfalls als Sondernutzung im Sinne des § 18 BbgStrG, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Dies gilt auch, wenn sich Art und Umfang der verkehrlichen Nutzung erheblich ändern. Die Sondernutzung bedarf der umfänglichen Antragsprüfung durch den Straßenbaulastträger. Nur wenn nachweislich keine rückwärtige Erschließung, über das öffentliche Wegenetz möglich ist, kann eine Sondernutzung erteilt werden.

Hinweis: Es können Gebühren erhoben werden.

§ 24 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)

Hochbauten oder bauliche Anlagen dürfen in einer Entfernung bis 20,00 m, gemessen ab dem Rand der befestigten Fahrbahnkante der Landesstraße nicht errichtet werden.

§ 24 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)

In einer Entfernung von 20,00 m bis 40,00 m bedarf es der Zustimmung des Straßenbaulastträgers. Im Einzelfall muss geprüft werden, ob eine Erschließung möglich ist.

Im Einzelfall muss geprüft werden, ob und wie eine Erschließung möglich ist.

Neue Anbindungen an die Bundes- und Landesstraßen im Bereich der freien Strecke, außerhalb der Ortslagen sind auszuschließen und vorzugsweise rückwärtige Erschließungen zu prüfen.

Für die Erschließungen an freier Stecke können jährliche Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Die Höhe richtet sich nach Art und Umfang der Nutzung, unterschieden nach Bauphase (temporäre Zufahrt) und Betriebsphase (dauerhafte Zufahrt). Angaben dazu sind im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens zu tätigen.

Blendwirkungen bei Bauvorhaben zur Energieerzeugung sind auszuschließen, ein Blendgutachten ist ggf. erforderlich.

Das Anbauverbot ist im Bereich der Aufstellflächen für Löschfahrzeuge und den dazugehörigen Anlagen einzuhalten.

Zusätzliche Bemerkungen:

Die **B 167/B 158, Ortsumgehung Freienwalde (West)** ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 im vordringlichen Bedarf enthalten. Die Straßenbauverwaltung des Landes Brandenburg hat den Planungsauftrag an die DEGES erteilt. Diese erstellt momentan die Vorentwurfsunterlagen. Es ist zu überprüfen, ob die Trasse den Geltungsbereich des FNP tangiert und dargestellt werden muss und ob sich Berührungspunkte mit den Absichten des FNP ergeben.

Die angepasste aktuelle Linienführung wird mit dieser Stellungnahme digital im Datenformat dxf bereitgestellt (siehe Anlage). Dargestellt sind die geplanten Verkehrsflächen mit den zu erwartenden Böschungen. Straßenbegleitend wird beidseitig der Böschungen noch ein Streifen von bis zu 10 m, für betriebstechnische Wege/Anlagen, Versickerungs- und Wartungsflächen freigehalten. Es handelt sich hierbei um die straßenseitig freizuhaltenden Flächen.

Im Zusammenhang mit der Planung der OU wurde zusätzlich eine Machbarkeitsuntersuchung erstellt, für einen **Radweg entlang der B 158, im Abschnitt 70**. Dieser Radweg, zwischen Bad Freienwalde und dem Knotenpunkt B 158/L 35, ist in der Radwegbedarfsliste im vordringlichen Bedarf enthalten. Als Vorzugslösung wurde die Variante 1, nordwestlich der bestehenden/geplanten B 158 festgelegt (siehe Anlage).

Mit der Planung wurde noch nicht begonnen, so dass detaillierte Angaben zurzeit nicht möglich sind. In Bezug auf den Baumbestand wird die Radwegtrasse außerhalb der Kronentraufbereiche ca. im Abstand von 8 -10 m zum Fahrbahnrand der B 158 verlaufen. Wünschenswert wäre, diese Planungsabsicht unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen für die Planungsabsicht des **Änderungsbereiches 4 (Sonderbaufläche „Photovoltaik“ im Bereich Platzfelde)** im Stationierungsbereich B 158, Abschnitt 70 km 4,285 bis 5,06 zu berücksichtigen.

Der LS bearbeitet zurzeit folgende Planungen im Einzugsgebiet des Flächennutzungsplanes:

- Die Planung des Vorhabens B 167, Radweg Falkenberg- Bad Freienwalde führt das Amt Falkenberg-Höhe als Vorhabenträger durch.

Weitere Planungen sind mit dem LS abzustimmen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Annett Märker



Anlagen

- Lageplan Machbarkeitsuntersuchung B 158 Radweg vom KP B 158/L 35 bis OE Bad Freienwalde
- Digitale Daten der Trasse der B 167/B 158, OU Bad Freienwalde



Zeichenerklärung

Planung		Straßennetz	
	Trassenvariante 1 des Radweges		B 158 Bundesstraße
	Trassenvariante 2 des Radweges		L 35 Landesstraße
	OU Bad Freienwalde		Verwaltung Landesgrenze
Schutzgebiete Natur, Landschaft, Wasser			Kreisgrenze
	FFH-Gebiet		Gemeindegrenze
	Landschaftsschutzgebiet		sonstiges Radwanderweg
	Wasserschutzzone III		Standort des Bildes/Fotos in Blickrichtung
	Bodendenkmal		

Bezeichnungen der Schutzgebiete

FFH-Gebiete	
1	Sonnenburger Wald und Ahrendskehle
2	Fledermauswinterquartier Schließgang
3	Oderbruchrand Bad Freienwalde
4	Fledermausquartier 'Haus Bethesda'
Vogelschutzgebiet	
5	Mittlere Oderniederung
LSG-Gebiete	
6	Bad-Freienwalde (Waldkomplex)

Lagebezugssystem: ETRS89_UTM33 (LS489)

 Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen GmbH Treuenbrietzer Straße 48, 14547 Beelitz Telefon 033204/6498-0, Telefax 033204/6498-29 E-Mail: info@provia-online.de	bearbeitet	Datum	Zeichen
	gezeichnet	14.03.2023	Kargel
	geprüft	03/2023	Lehnert

 Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH Zimmerstraße 54 10117 Berlin Telefon 030 20243-0 Telefax 030 20243 291 www.deges.de	bearbeitet	Datum	Zeichen
	geprüft	07/2023	I. A. T. Fischer

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

MACHBARKEITUNTERSUCHUNG

	Straße: B 158 Abschn.-Nr.: 070 Station: km 5,370 bis km 2,200	Unterlage/Blatt-Nr.: 5 / 1 Lageplan Maßstab: 1 : 5 000
	PROJIS-Nr.:	

B 158 Radweg
 von KP B 158 / L 35 bis OE Bad Freienwalde
 Bau-km 0+015 bis 3+099

Aufgestellt: gez. I. A. N. Ramm Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH Berlin den ..06.07.2023.....	Geprüft:
Gesehen:	Genehmigt:



Frank Krone
MKS Architekten Ing. GmbH
Muskauer Str. 96f
03130 Spremberg

+
In Spremberg eingegangen am +
13. MRZ. 2025
+
mks Architekten - Ingenieure GmbH
+

Bearb.: Michael Schulze
Gesch.Z.: 080-3-FoA-06-
7002/91+18#76253/2025
Hausruf: +49 3341 3022515
Fax:
FoA.Maerkisch-Oderland@lfb.brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Strausberg, 05.03.2025

Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Falkenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und einer Vorortbesichtigung am 18.02.2025 durch den zuständigen Revierförster, teilen wir Ihnen mit, dass in o. g. Angelegenheit Wald nach § 2 LWaldG Brandenburg betroffen ist. Die Darstellung der Waldflächen erfolgte in den Anlagen 2-4 des FNP-Entwurfes.

- Anlage 2: Wald 4,78 ha, OT Falkenberg/ Mark, Ortslage Falkenberg/ Cöthen
- Anlage 3: Wald 1,07 ha, OT Krüge/ Gersdorf Gemeindeteil Gersdorf
- Anlage 4: Wald ca.16 ha (real ca.18ha), Flächen im Osten der Gemeinde Platzfelde

Aus Sicht der Unteren Forstbehörde stellt die Überplanung der Waldflächen, wenn sie weiterhin als Wald dargestellt werden, kein Problem dar, da die betroffenen Waldbereiche weiterhin vollumfänglich Wald nach §2 LWaldG Brandenburg bleiben und auch so behandelt werden.

Im Bereich der Gemarkung Dannenberg ist im FNP-Entwurf das Flurstück 195 in der Flur 6 als Sonderbaufläche dargestellt worden, was von forstbehördlicher Seite abgelehnt wird. (siehe Anlage)

Wir denken, dass es sich hierbei um ein Versehen bei der Aufstellung des Entwurfes handelt, da die Fläche in jüngster Vergangenheit als Erstaufforstungsfläche auf einer ehemaligen Ackerfläche angelegt wurde.

Zum jetzigen Zeitpunkt stimmt die Untere Forstbehörde / Forstamt MOL dem Entwurf der ersten Änderung des FNP der Gemeinde Falkenberg **nicht** zu.

Nach richtiger Darstellung der angesprochenen Fläche als Wald, wird die Zustimmung in Aussicht gestellt, da es keine weiteren Versagungsgründe zum vorgelegten FNP- Entwurf gibt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Michael Schulze
Revierleiter Brunow

Dieses Dokument wurde am 11.03.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



ETRS_89_UTM_33N

Daten aus zug

Erstaufforstungsfläche bei Platzfelde
 Gem Dannenberg
 Flur 6
 Flurstück 195

Erstellt für Maßstab 1:2 733



Ersteller Michael Schulze

Erstellungsdatum 28.02.2025



**Beteiligung Behörden und Träger öffentlicher Belange
an Bauleitverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren
§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch**

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt **Falkenberg-Höhe**

Flächennutzungsplan **1. Änderung FNP**

Bebauungsplan

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am: **05.03.2025**

Eingangsbestätigung am: **04.02.2025**

B. Stellungnahme der Behörde:

Bezeichnung der Behörde: Landkreis Märkisch-Oderland

Abs.:

Landratsamt Märkisch-Oderland
Der Landrat
Bauordnungsamt
Klosterstraße 14
15344 Strausberg

Datum: 17.02.2025
Telefon: 03346 8507534
Fax: 03346 8507509
Bearb.: M.Sc. Nemitz
AZ.: 00290-25

C. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen jeweils mit Begründung (Bgr), Rechtsgrundlagen (Rgl) und Möglichkeiten der Überwindung (Ü) sowie beabsichtigte eigene Planungen (P), die den o.g. Plan berühren können und Anregungen (A) und Hinweise (H) der Ämter des Landkreises:

Das Amt Falkenberg-Höhe verfolgt mit der Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans das Ziel, die Nutzung erneuerbarer Energien nach § 1 Abs. 6 Nr. 7f. BauGB zu fördern und die Erzeugung von Solarstrom auf den Flächen planungsrechtlich zu ermöglichen und zu sichern. Die Zielsetzung entspricht den belangen des Klimaschutz und handelt entsprechend dem Ziel des Landesentwicklungsprogramms Berlin-Brandenburg (LEPro 2007).

Die Änderung verläuft im Parallelverfahren mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 5 „Solarpark Falkenberg“ und Nr. 6 „Solarpark Krüge“.

Bauordnungsamt/Bauordnungsrecht

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken zur Änderung des Flächennutzungsplans.

(H1) Auf der Planunterlage des Flächennutzungsplans ist der Quellenvermerk mit einem Jahr zu versehen. Der Quellenvermerk ist wie folgt auszugestalten und in digitalen Anwendungen auf die Internetseite der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) zu verlinken:

„Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB JJJJ (Jahr der Datenbereitstellung)“

(H2) Anpassung des Namens auf der Planzeichnung und der Begründung. Aus dem Namen muss hervor gehen, dass es sich dabei um die 1. Änderung des FNP handelt. Dies gewährleistet eine verbesserte Lesbarkeit.

(H3) Die Änderung umfasst neben der Ausweisung von Sondergebietsflächen für die Nutzung erneuerbarer Energien auch die Ausweisung neuer Grünflächen sowie die Umwandlung von Grünflächen in Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen. Nur Teile diese Umwandlung wurden in der Begründung erläutert. Die Zielsetzung dahinter bleibt offen. Die in 2.3 aufgeführten Ziele der Planung beziehen sich ausschließlich auf die Nutzung erneuerbarer Energien und damit verbunden die Ausweisung von Sondergebietsflächen. Eine fortführende Zielsetzung ist zu ergänzen.

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Wasserbehörde, der unteren Abfallwirtschaftsbehörde, der unteren Denkmalbehörde, des Liegenschafts- und Bauverwaltungsamtes und des Landwirtschaftsamtes liegen diesem Schreiben bei.

Seitens der unteren Bodenschutzbehörde, des Straßenverkehrsamtes und des Wirtschaftsamt gingen keine Stellungnahmen ein.

M.Sc. Nemitz
Sachbearbeiterin Bauplanung



FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen []

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt:

Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor

Flächennutzungsplan

1. Änderung FNP nach § 4 Abs. 1 BauGB Gemeinde

**Falkenberg, Gemarkung Falkenberg, Krüge/,
Dannenberg**

Bebauungsplan

vorhabenbezogener Bebauungsplan

sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am: 28.02.2025

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Märkisch-Oderland

Abs.: Landratsamt Märkisch-Oderland
Der Landrat
Amt für Landwirtschaft und Umwelt
FD Landwirtschaft
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Datum: 27.02.2025
Telefon: 03346 850 6321
Fax: 03346 850 6309
Bearb.: V. Deutschmann
AZ.: 63.30/00290-25

Keine Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendung:

2. Rechtsgrundlage:

3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahme oder Befreiungen):

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens

Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage

Die Gemeindevertretung Falkenberg hat am 4. März 2024 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Falkenberg beschlossen. Gleichzeitig wurden Änderungen in den Bereichen der Bebauungspläne Nr. 5 „Solarpark Falkenberg“ und Nr. 6 „Solarpark Krüge“ beschlossen. Darüber hinaus befinden sich Änderungsflächen für Solaranlagen im Ortsteil Dannenberg/Mark. Der Aufstellungsbeschluss wurde in dieser Sitzung bekannt gemacht.

Name:
Hausinterne Mitteilung/Stellungnahme

Nummer:
MOL 10.4/0008

Version:
01.0





Die betroffenen Flächen sind derzeit im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (13.11.2000) als „Fläche für Landwirtschaft“ ausgewiesen und sollen zukünftig als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ ausgewiesen werden.

Aus landwirtschaftlicher Sicht ist auf folgendes hinzuweisen:

Bei dieser Fläche handelt es sich weitgehend um Ackerflächen von zum Teil guter Qualität und damit um landwirtschaftlich leistungsfähige Böden.

Die Böden der betroffenen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches weisen, so wie die Mehrzahl aller Landwirtschaftsflächen im Land Brandenburg, Ackerzahlen von 13-50 auf. Die Ertragsfähigkeit aller landwirtschaftlichen Nutzflächen liegt im Land Brandenburg je Hektar im Durchschnitt bei einer Ackerzahl von unter 35.

In diesem Zusammenhang ist auf das „Landschaftsprogramm Brandenburg“ hinzuweisen. Darin heißt es unter Punkt 3.2.2: *„Landwirtschaftlich leistungsfähige Böden sind vor anderer Flächeninanspruchnahme zu sichern.*

Für die Neuinanspruchnahme von Boden in diesem Raum sollten strenge Maßstäbe an den Bedarfsnachweis angelegt werden.“

Auf leistungsstarken Ackerflächen, wie diesen, muss grundsätzlich die Produktion von Nahrungsmitteln bzw. Futtermitteln Vorrang haben. Für die Solarnutzung sollten vorrangig Dächer, versiegelte Flächen oder Konversionsflächen genutzt werden.

Um die begrenzten Ackerflächen möglichst flächenschonend und effizient zu nutzen, sollte die kombinierte Nutzung aus Solar und landwirtschaftlicher Nutzung (Agri-PV) Vorrang haben.

Aufgrund des ersatzlosen Flächenentzuges und damit des Verlustes von landwirtschaftlich-ertragsreicher Nutzfläche, welche eine knappe und schützenswerte Ressource darstellt, kann die vorliegende FNP-Änderung unter landwirtschaftlichen Gesichtspunkten **nicht befürwortet werden**.

Rechtsgrundlagen: § 1 Baugesetzbuch (BauGB), § 2 Abs. 2 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG), Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro), Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR),

27.02.2025
Datum, Unterschrift

Gez. V. Deutschmann

Name: Hausinterne Mitteilung/Stellungnahme	Nummer: MOL 10.4/0008	Version: 01.0
---	--------------------------	------------------



Hausinterne Mitteilung/Beteiligung

Landkreis Märkisch-Oderland

Bauordnungsamt
DO Strausberg
Frau Nemitz

Fachbereich: I
Amt: Liegenschafts- und
Bauverwaltungsamt
Fachdienst: Tiefbau
Dienstort: Märkische Höhe, OT Reichenberg
Auskunft erteilt: Herr Auener
Durchwahl: 03346 – 850 6222
Telefax: 033437 - 27955
E-Mail: sebastian_auener@landkreismol.de
AZ: 66.10.01/25-13
Datum: 11.02.2025

Vorhaben: 1. Änderung FNP nach § 4 Abs. 1 BauGB Gemeinde Falkenberg

Grundstück: Falkenberg, Falkenberg/Mark, Krüge/Gersdorf, Dannenberg/Mark, Gemarkung Dannenberg, Flur 5, Flurstück 13, Flur 6, Flurstücke 78, 79, 80, 163, 164/1, 164/2, 173, 177, 178, 181, 182, 186, 187, 190/2, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 235, 248, 249, 283, Gemarkung Falkenberg, Flur 11, Flurstücke 18, 19/41, 19/42, 19/43, 19/44, 19/45, 19/46, 19/47, 19/48, 19/49, 19/50, 19/51, 19/52, 19/53, 19/54, 19/55, 19/56, 19/57, 19/58, 19/59, 19/60, 19/61, 19/62, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 43, Flur 12, Flurstücke 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 34, 35, 36, 61, 62, 64, 65, 66, 67, Gemarkung Krüge, Flur 1, Flurstücke 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118/2, 125, 126, 127, 296/1, 296/2, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310/1, 311/1, 312, 313, 314, 315, 316, 448, 542

Antragsteller: Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor

Bezug: 63.30/00290-25

Sehr geehrte Frau Nemitz,

von der o.g. 1. Änderung des FNP wird **keine** in der Baulastträgerschaft des Landkreises MOL befindliche Kreisstraße berührt.

Aus der Sicht des Liegenschafts- und Bauverwaltungsamtes, FD Tiefbau, bestehen derzeit **keine Einwendungen** zu dem o.g. Planungsvorhaben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Auener
SB Tiefbau

Für den **verbindlichen** elektronischen Rechtsverkehr mit dem Landkreis Märkisch-Oderland steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@landkreismol.de zur Verfügung. Informationen unter: <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt>. Alle anderen E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Internet: www.maerkisch-oderland.de

Allgemeine Sprechzeiten:

Di. 9-12; 13-18 Uhr

Fr. 9-12 Uhr

Bankverbindung: Sparkasse Märkisch-Oderland

IBAN: DE04 1705 4040 0020 0671 19

BIC: WELADED1MOL

Steuerangaben:

064/149/04295

USt-ID-Nr.: DE155877679



Hausinterne Mitteilung / Stellungnahme

BOA
DO SRB

Fachbereich: IV
Amt: Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Fachdienst: Untere Naturschutzbehörde (UNB)
Dienstort: Seelow
Auskunft erteilt: Frau Schütze
Durchwahl: 03346 850-7322
Telefax: 03346 850-7309
E-Mail: cornelia_schuetze@landkreismol.de
AZ: 63.30/00290-25

Datum: 04. März 2025

1. Allgemeine Angaben:

Stadt/Gemeinde/Amt: Amt Falkenberg-Höhe, Gemeinde Falkenberg

1. Änderung FNP

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen TÖB zum Vorentwurf Stand 09/24

2. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:

Bezeichnung des Trägers Öffentlicher Belange:

Untere Naturschutzbehörde, Landkreis Märkisch-Oderland

3. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung (B) und Rechtsgrundlage (R)

Erforderlicher Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Flächenschutz

Die geplanten Änderungsbereiche liegen teilweise oder ganz innerhalb der Landschaftsschutzgebiete „Bad Freienwalder Waldkomplex“ und „Barnimer Heide“ sowie innerhalb des Biosphärenreservates „Schorfheide Chorin“. Die vorliegenden Planungen stehen im Widerspruch zu den jeweiligen Rechtsverordnungen der benannten Schutzgebiete.

Im Verfahren ist über die Vereinbarkeit der Planungen mit den Schutzziele des jeweiligen LSG`s durch den Ordnungsgeber zu prüfen und zu entscheiden. Wird die Rechtsverordnung über ein LSG geändert um eine Regelung zu ergänzen, die die Nichtgeltung einzelner Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung für Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans regelt, für die eine bauliche oder sonstige Nutzung dargestellt oder festgesetzt werden soll hat der Ordnungsgeber den Darstellungen oder Festsetzungen zuzustimmen (Zustimmungsverfahren).

(R) Rechtsverordnungen zum Schutzgebiet, §§ 13 ff., 20, 32, 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Erlass zur Zuständigkeit (Landschaftsschutzgebiet / Bauleitplanung) vom 22.09.2017



Möglichkeiten der Überwindung: keine

Artenschutz

Im Planverfahren ist zu prüfen ob artenschutzrechtliche Anforderungen bestehen. Nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht ein allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. § 44 regelt die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten.

Die Gemeinde muss sich bereits bei der Aufstellung des FNP mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote auseinandersetzen, wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar sind. Weist der FNP auf artenschutzrechtliche Konflikte hin, muss eine Auseinandersetzung mit diesen Anforderungen im Rahmen der Bebauungsplanung erfolgen.

(R) §§ 39, 44, 67 BNatSchG
Möglichkeiten der Überwindung: keine

Landschaftsplanung

Landschaftspläne sind nach § 11 (2) BNatSchG aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind (Planungspflicht für Landschaftspläne).

Wesentliche Veränderungen können z.B. von großflächigen Inanspruchnahmen für die bauliche Nutzung (Freiflächenphotovoltaik, Windkraft, Wohn-/Gewerbe-/Industriegebiete) ausgehen. Mit der Aufstellung oder der Änderung des FNP sind die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in der Regel erfüllt.

Die Aufstellungspflicht nach § 11 Abs. 2 BNatSchG besteht auch dann, wenn für das Plangebiet noch kein Landschaftsrahmenplan oder Regionalplan vorliegt (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 BNatSchG).

Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

Landschaftspläne sind mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit Blick auf die in Absatz 2 Satz 1 genannten Kriterien eine Fortschreibung erforderlich ist. Der im Amt vorliegende Landschaftsplan ist älter als 10 Jahre und wurde bislang nicht aktualisiert / fortgeschrieben.

Diese Prüfung beinhaltet nach § 9 Abs. 3 Nrn. 1 und 2. BNatSchG auch die Richtigkeit der Angaben über den vorhandenen und zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft (Aktualität). Die Angaben müssen nach wie vor inhaltlich richtig sein; das betrifft insbesondere das Vorkommen von Arten und Lebensgemeinschaften, aber auch methodisch müssen sie dem Stand der Technik und den aktuellen Vorgaben der Landschaftsrahmenpläne entsprechen.

Fehlt ein aktueller und dem Stand der Technik entsprechender Landschaftsplan kann dies dazu führen, dass bei Planungen und Entscheidungen, die zu wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft führen, der öffentliche Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht adäquat in der Abwägung berücksichtigt werden kann.

Der Landschaftsplan kann nicht durch informelle Gutachten oder Beiträge ersetzt werden.

Bei einer gemeindlichen Entscheidung über den Umgang mit diesen Regelungen ist zu beachten, dass die Umweltprüfung nach dem BauGB nicht der hier benannten Landschaftsplanung aus dem BNatSchG gleichzusetzen ist. Die Planungsansätze als auch die rechtlichen Anforderungen unterscheiden sich. Mit der Umweltprüfung werden die vorhaben- bzw. änderungsbezogenen Planungen auf ihre Auswirkungen auf alle Umweltschutzgüter geprüft. Die Umweltprüfung richtet sich an die konkrete Planung.

Die Landschaftsplanung, als Planungsinstrument der Gemeinde, gibt im Unterschied dazu ihr die Möglichkeit für ihr Gemeindegebiet als auch themenbezogen vorhabenunabhängige Grundsätze zu den ihrerseits erforderlichen Anforderungen an Natur und Landschaft festzusetzen und den einzelnen Vorhaben zuzuordnen.

(R) §§ 9, 11 BNatSchG, § 5 BbgNatSchAG

Möglichkeiten der Überwindung: Aufstellung/ Aktualisierung / Fortschreibung des Landschaftsplans

Allgemein

Die mit der jeweiligen Planung betroffenen Belange von Natur und Landschaft werden abgestuft in den aufzustellenden Bebauungsplänen (BP) abgearbeitet. Diese liegen bislang für die SO Solarenergie im Vorentwurf vor und sind in dieser Planungsphase noch zu qualifizieren. Ob die Planungen zu den BP sich auf die hier zu beurteilende Änderungen des FNP's auswirken, kann zum derzeitigen Planungsstand nicht abschließend beurteilt werden.

Sind jedoch mit der verbindlichen Planung Belange betroffen, die im vorbereitenden Plan Beachtung finden sollten (wie u.a. bei Erfordernis Zuordnung von Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich oder CEF-Maßnahmen) ist dieser entsprechend anzupassen.

(R) § 13 ff., §§ 39, 44, 45, 67 BNatSchG; § 1a BauGB

Möglichkeiten der Überwindung: keine

Verfügbarkeit von umweltbezogenen Informationen für das Plangebiet

Meiner Behörde liegt der Entwurf des Landschaftsplanes des Amtes Falkenberg-Höhe vor.

Mitteilung zu anderen, bereits vorliegenden oder in Durchführung befindlicher Umweltprüfungen bzw. UVP

Meiner Behörde liegen keine weitergehenden Informationen vor.

4. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlagen:

Mit dem hier zu ändernden Bauleitplan werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Verfahren ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz zu entscheiden, d.h. in

Name: Hausinterne Mitteilung/Stellungnahme	Nummer: MOL 10.4/0008	Version: 01.0
---	--------------------------	------------------



der Abwägung sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Für Bebauungspläne die Vorschriften der Eingriffsregelung nach dem BauGB anzuwenden. Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

Einerseits besteht die Pflicht zur abgestuften Umweltprüfung und andererseits ist der mit der Aufstellung des vorbereitenden Bauleitplanes verbundene Eingriff in Natur und Landschaft zu ermitteln. Ausgleichende Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend festzusetzen.

Bei der Suche nach möglichen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes des parallel aufzustellenden BP kann auch dieser hier zu ändernde FNP als vorbereitender Plan genutzt werden. Entsprechende Flächenausweisungen können bereits auf der FNP Ebene erfolgen und diesem Eingriff zugeordnet werden. Die Gemeinde kann Flächen zum Ausgleich im Geltungsbereich des FNP den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ganz oder teilweise zuordnen (§ 5 BauGB).

(R) § 1a BauGB, § 13 ff. BNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung: Einarbeitung in die Planung

gez. Schütze

Hausinterne Mitteilung/Vermerk

Landkreis Märkisch-Oderland

Frau
Emilia Nemitz
Klosterstraße 14
15344 Strausberg

Fachbereich: III
Amt: Bauordnungsamt
Fachdienst: RBA/Untere Denkmalschutzbehörde
Dienstort: 15344 Strausberg, Klosterstraße 14
Besucheranschrift: 15344 Strausberg, Klosterstraße 14
Auskunft erteilt: Frau Nemitz
Durchwahl: 03346 8507567
Telefax: 03346 8507509
E-Mail*: denkmalschutz@landkreismol.de
Internet: www.maerkisch-oderland.de
Aktenzeichen: **63.30/70075-25**
Strausberg, 24.02.2025

Antragsteller: Amt Falkenberg-Höhe
Der Amtsdirektor
Grundstück: Falkenberg, Falkenberg/Mark, ~ , Kruge/Gersdorf, ~ , Dannenberg/Mark, ~
Gemarkung Dannenberg, Flur 5, Flurstück 13, Flur 6, Flurstücke 78, 79, 80,
163, 164/1, 164/2, 173, 177, 178, 181, 182, 186, 187, 190/2, 192, 193,
194, 195, 196, 197, 198, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 235,
248, 249, 283, Gemarkung Falkenberg, Flur 11, Flurstücke 18, 19/41,
19/42, 19/43, 19/44, 19/45, 19/46, 19/47, 19/48, 19/49, 19/50, 19/51,
19/52, 19/53, 19/54, 19/55, 19/56, 19/57, 19/58, 19/59, 19/60, 19/61,
19/62, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 43, Flur 12, Flurstücke
15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 34, 35, 36, 61, 62,
64, 65, 66, 67, Gemarkung Kruge, Flur 1, Flurstücke 97, 98, 99, 100, 101,
102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115,
116, 117, 118/2, 125, 126, 127, 296/1, 296/2, 297, 298, 299, 300, 301,
302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310/1, 311/1, 312, 313, 314,
315, 316, 448, 542
Vorhaben: 1. Änderung FNP nach § 4 Abs. 1 BauGB Gemeinde Falkenberg
hier: Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren **AZ.: 290-25**

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren
und vergleichbaren Satzungsverfahren (§4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

1 Vorbemerkungen

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde, die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

A. Allgemeine Angaben

Stadt/ Gemeinde/ Amt Falkenberg-Höhe
X Flächennutzungsplan „1. Änderung FNP nach § 4 Abs. 1 BauGB Gemeinde Falkenberg“
O Bebauungsplan
O Satzung über den VEP
O sonstige

* Die angegebene Email-Adresse dient nur für den einfachen Schriftverkehr. Sie dient nicht zur Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen! Weitere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie unter <https://www.maerkisch-oderland.de/kontakt>.



Allgemeine
Öffnungszeiten: Bankverbindung: Sparkasse Märkisch-Oderland Steuer-Nr.: 064/149/04295
Di. 9-12; 13-18 Uhr IBAN: DE04 1705 4040 0020 0671 19 USt-ID-Nr.: DE155877679
Fr. 9-12 Uhr BIC: WELADED1MOL Leitweg-ID: 12-12992262157863-49



B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:

Absender:

Landkreis Märkisch-Oderland
Untere Denkmalschutzbehörde
Klosterstraße 14
15344 StrausbergDatum: 24.02.2025
Tel.: 03346 8507567
FAX.: 03346 8507509
Bearbeiter: Frau A. Nemitz

- keine Äußerung
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:
- Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

Der geplante Bereich betrifft das Bodendenkmal Nr. 60081 „Siedlung Urgeschichte“ von Falkenberg, sowie das Bodendenkmal in Bearbeitung Nr. 61049 „Wüstung deutsches Mittelalter“.

1. Rechtsgrundlage: Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 §§2, Abs.5 und 7 Abs.3, 9
2. Hinweis: Im Baugenehmigungsverfahren ist die untere Denkmalschutzbehörde zu beteiligen. Werden Maßnahmen durchgeführt, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, ist ein Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nemitz
SB Bau- und Bodendenkmalpflege

Bauordnungsamt
Frau Nemitz
AZ.: 63.30/0290-25

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt: Falkenberg-Höhe

[X] Flächennutzungsplan

1. Änderung FNP
Stand: Vorentwurf 01/2025

Falkenberg, Falkenberg/ Mark
Kruge/Gersdorf
Dannenberg/Mark

Gemarkung: Falkenberg

Flur: 11

Flurstücke: 18, 19/41-62, 21-31, 43

Flur: 12

Flurstücke: 15-18, 20-29, 34-36, 61, 62, 64-67

Gemarkung: Kruge

Flur: 1

Flurstücke: 97-117, 118/2, 125-127, 296/1, 296/2, 297-309, 310/1, 311/1,
312-316, 448, 542

Gemarkung: Dannenberg

Flur: 5

Flurstücke: 13

Flur: 6

Flurstücke: 78, 79, 80, 163, 164/1, 164/2, 173, 177, 178, 181, 182, 186, 187,
190/2, 192-198, 201-208, 235, 248, 249, 283

- Bebauungsplan
- Satzung nach BauGB
- Vorhaben- und Erschließungsplan
- sonstige Satzung

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:

untere Abfallwirtschaftsbehörde (uAWB)

Absender: Landkreis Märkisch-Oderland, FB IV
Amt für Landwirtschaft und Umwelt
uAWB
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Datum: 19.02.2025
Tel.: 03346/8507342
Fax: 03346/8506309
Bearbeiter: Hr. Unger
Az.: 32.32.01/02-25-0014

Keine Äußerung

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

1. Einwendungen: **Keine**

...

2. Rechtsgrundlage:

...

3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahme oder Befreiung):

...

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

Hinweise und Anmerkungen, Forderungen, Bedenken aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:

Seitens der uAWB bestehen gegen diese Entwurfsfassung keine grundlegenden abfallrechtlichen Einwände.

Gemäß §§ 23 und 24 BbgAbfBodG sind auf den Plangrundstücken illegal abgelagerte oberflächliche Abfälle sowie bei Eingriffen unterhalb der Geländeoberkante festgestellte/geförderte organoleptische Auffälligkeiten/freigelegte Abfallfraktionen uAWB zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend anzuzeigen.

Es besteht das Erfordernis der Beteiligung der uAWB an den folgenden baurechtlichen Genehmigungsverfahren, einschließlich gesamtheitlicher Erschließungsmaßnahmen.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2.März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist

Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der gültigen Fassung

J. Unger

Hausinterne Mitteilung/Beteiligung

Landkreis Märkisch-Oderland

Bauordnungsamt
Frau Nemitz

AZ 00290-2025

Fachbereich: IV
Amt: Landwirtschaft und Umwelt
Fachdienst: Untere Wasserbehörde
Dienstort: Seelow
Auskunft erteilt: Herr Labitzke
Durchwahl: 03346 850-7308
Telefax: 03346 850-6309
E-Mail: wasserbehoerde@landkreismol.de
AZ: 32.42.60/Kr-25-0001

07.Februar 2025

FNP-1. Änderung FNP Gemeinde Falkenberg Hier: Trägerverfahren/ TÖB-Beteiligung- Ihre E-Mail vom 04.02.2025

Die Untere Wasserbehörde gibt zu dem o. g. Flächennutzungsplan folgende Stellungnahme ab:

Allgemeine Angaben

Antragsteller: Amt Falkenberg-Höhe
Grundstück: Falkenberg, Falkenberg/Mark, ~, Krüge/Gersdorf, ~, Dannenberg/Mark, ~
Gemarkung Dannenberg, Falkenberg, Krüge; Flur 5, 6, 11, 12, 1; Flurstücke:
13 163 164/1 164/2 173 177 178 181 182 186 187 190/2 192 193 194 195 1
96 197 198 201 202 203 204 205 206 207 208 235 248 249 283 78 79 80
18 19/41 19/42 19/43 19/44 19/45 19/46 19/47 19/48 19/49 19/50 19/51 19/52
19/53 19/54 19/55 19/56 19/57 19/58 19/59 19/60 19/61 19/62 21 22 23 24 2
5 26 27 28 29 30 31 43 15 16 17 18 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29
34 35 36 61 62 64 65 66 67 100 101 102 103 104 105 106 107 108 109
110 111 112 113 114 115 116 117 118/2 125 126 127 296/1 296/2 297 298
299 300 301 302 303 304 305 306 307 308 309 310/1 311/1 312 313 314 31
5 316 448 542 97 98 99

- Flächennutzungsplan
 Bebauungsplan
 Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
 sonstige Satzung

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:
Untere Wasserbehörde, Landkreis Märkisch-Oderland

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: keine

2. Fachliche Stellungnahme

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: keine

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Hinweise zur Lage in Schutz- und Risikogebieten

Der Geltungsbereich des B-Planes berührt keine Wasserschutz- und keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete.

Labitzke
Sachbearbeiter

Rechtsgrundlagen

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

BbgWG Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 29 G zum Abbau von Schriftformerfordernissen im Landesrecht Brandenburg vom 5.3.2024 (GVBl. I Nr. 9)



Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree * Regionale Planungsstelle
Eisenbahnstraße 140 * 15517 Fürstenwalde/Spree

Ansprechperson: Agnese Kusmane
Telefon: 03361 597 33 09
Fax: 03361 598 92 41
E-Mail: post@rpg-oderland-spree.de

Amt Falkenberg-Höhe
Amtsleiter
Herrn Holger Horneffer
Karl-Marx-Straße 2
16259 Falkenberg

Ort, Datum: Fürstenwalde/Spree,
03. März 2025

Regionalplanerische Stellungnahme zur Zusammenführung und Änderung des FNP der Gemeinde Falkenberg, zum Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Krüge“ und zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Falkenberg“

Beteiligung und Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Horneffer,

die Gemeinde Falkenberg plant die Aufstellung von zwei Bebauungsplänen und Änderungen des Flächennutzungsplans, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) zu schaffen. Das Plangebiet umfasst ca. 360 ha, besteht aus 4 Teilflächen und befindet sich auf landwirtschaftlichen Flächen.

Wir bitten um Berücksichtigung der nachfolgenden regionalplanerischen Hinweise.

Die Regionalversammlung Oderland-Spree beschloss am 29. Januar 2024 die öffentliche Auslegung des Entwurfs Sachlicher Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree (TRP EE) mit Begründung und Umweltbericht (Beschluss-Nr. 24/01/47). Die öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ erfolgte am 28.02.2024 (ABl. Nr.8).

In der o. g. Sitzung wurde die Festlegung (**G1**) und das Kriteriengerüst PV-FFA zur Steuerung der Solarenergienutzung auf Freiflächen in dem **TRP EE** beschlossen. Diese finden Sie in der Anlage 1 zum Beschluss Nr. 24/01/47 auf unserer Homepage unter Regionalpläne.

Gemäß **G 1 TRP EE** sollen die Träger der kommunalen Bauleitplanung durch Berücksichtigung des Kriteriengerüsts zu einer raumverträglichen Entwicklung von raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlagen beitragen.

Der BP „Solarpark Falkenberg“ befindet sich teilweise auf Flächen „[N15] Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion – besonders klimarobuste Böden“ (südlicher Standort). Des Weiteren befindet sich das BP auf Flächen „[N4] Vorranggebiet Freiraumverbund Z 6.2 LEP HR“ (nördlicher Standort). Diese Flächen klassifiziert das Kriteriengerüst PV-FFA als Negativkriterien für die Auswahl des Standorts für PV-FFA. Wir weisen darauf hin, dass die Kriterien N 15 und N 4 im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen sind.








Kartographische Analyse des nördlichen Standortes für PV-FFA (■) in dem BP „Solarpark Falkenberg“. Teilfläche 1.



Kartographische Analyse des nördlichen Standortes für PV-FFA (■) in dem BP „Solarpark Falkenberg“. Teilfläche 2.

Kriteriengerüst PV-FFA (Auszug)

Status	Legende	Bezeichnung des Negativkriteriums
Teilweise nicht berücksichtigt		[N 15] Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion – besonders klimarobuste Böden
Berücksichtigt		[N 11] Waldgebiete
Berücksichtigt		[N 02] Abstandszone zu Siedlungsgebieten und sonstigen geschützten Nutzungen
Berücksichtigt		[N 07] Gesetzlich geschützte Biotope
Nicht berücksichtigt		[N 04] Vorranggebiet Freiraumverbund Z 6.2 LEP HR

Der BP und die FNP Änderungen im Bereich „Solarpark Krüge“ befinden sich teilweise auf Flächen „[N15] Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion – besonders klimarobuste Böden“ und [N 02] Abstandszone zu Siedlungsgebieten und sonstigen geschützten Nutzungen. Des Weiteren befindet sich der BP auf Flächen “[N 09] Schutzzone I und II der Trinkwasserschutzgebiete“. Diese Flächen klassifiziert das Kriteriengerüst PV-FFA als Negativkriterien für die Auswahl des Standortes für PV-FFA. Wir weisen darauf hin, dass die Kriterien N15, N02, N09 im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen sind.




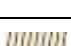
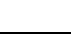



Kartographische Analyse des nördlichen Standortes für PV-FFA () in dem BP „Solarpark Krüge“. Teilfläche 1.



Kartographische Analyse der Sonderbauflächen „Photovoltaik“ zwischen den Ortsteilen Torgelow und Platzfelde nördlichen () Teilfläche 2.

Kriteriengerüst PV-FFA (Auszug)

Status	Legende	Bezeichnung des Negativkriteriums
Teilweise nicht berücksichtigt		[N 15] Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion – besonders klimarobuste Böden
Berücksichtigt		[N 11] Waldgebiete
Teilweise nicht berücksichtigt		[N 02] Abstandszone zu Siedlungsgebieten und sonstigen geschützten Nutzungen
Berücksichtigt		[N 07] Gesetzlich geschützte Biotop
Nicht berücksichtigt		[N 09] Schutzzone I und II der Trinkwasserschutzgebiete
Berücksichtigt		[N 04] Vorranggebiet Freiraumverbund Z 6.2 LEP HR

Die Erfordernisse der Landesplanung – LEPro und LEP HR – entnehmen Sie der
Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Rump
Leiter Reg. Planungsstelle

Verteiler GL R5, LK MOL